

Strafrecht 1 StR 469/23 - Mordes an pflegebedürftiger Seniorin in Stuttgart

Nach den Feststellungen des Landgerichts drang der 36-jährige Angeklagte am 4. Januar 2022 in die [Wohnung](#) der verwitweten, pflegebedürftigen 89-jährigen Seniorin ein, deren Wohn- und Lebensverhältnisse er aus seiner Tätigkeit für den von ihr beauftragten ambulanten Pflegedienst kannte. In der [Wohnung](#) brachte der Angeklagte das Opfer zu Boden und fesselte es an Händen und Beinen in der [Absicht](#), dieses dauerhaft an einem Verlassen der [Wohnung](#) zu hindern. Mit dem [Tod](#) der Seniorin rechnete er zu diesem Zeitpunkt nicht. Der Angeklagte befürchtete aber, dass das Opfer ihn als [Täter](#) der Fesselung benennen könnte und fasste nun den Entschluss, die Seniorin zu [töten](#). Dazu kniete er sich auf ihren Brustkorb und würgte sie mit großer Kraftanstrengung über einen Zeitraum von mehreren Minuten bis zum Todeseintritt. Um die Entdeckung seiner Taten zu verhindern, entschloss sich der Angeklagte nach der Tötung seines Opfers, durch eine Brandlegung in der [Wohnung](#) die Leiche und seine Spuren zu [beseitigen](#). Er legte deshalb an zwei Stellen in der [Wohnung](#) Feuer, so dass es offen brannte. Anschließend verließ der Angeklagte die [Wohnung](#). Die von Mitbewohnern im Haus alarmierte Feuerwehr konnte das Feuer [löschen](#) und fand das in der [Wohnung](#) liegende Opfer.

Die revisionsgerichtliche Überprüfung des Urteils durch den 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben. Der Senat hat die Revision des Angeklagten daher verworfen. Das Urteil des Landgerichts ist damit rechtskräftig.

BGH-Beschluss vom 6. Februar 2024 – [1 StR 469/23](#) - [BGH PM 28/2024](#)

Vorinstanz:

LG Stuttgart - Urteil vom 28. März 2023 – 1 Ks 116 Js 6774/22